

Informationsschreiben Oktober 2022

WICHTIGE PRAKTISCHE HINWEISE

	Seite
1. Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip)	2
2. Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag	2
3. Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie	2
4. Versorgungsausgleich nach neuem Recht	3
5. Bewertung von Rückstellungen nach § 6 EStG / EStÄR 2012	3
6. IDW RS HFA 3 - Vorschriften für die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen	3
7. Gutachtenservice - verschiedene Downloads	3
8. Kundeninformation <i>compertis spezial</i>	3
9. Steuerliche Fehlbeträge	3
10. Betriebsprüfung	3
11. Rückdeckungsversicherungen	3
12. Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge	4
13. Versicherungsgebundene Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG	4
14. Saldierung in der Handelsbilanz	4
15. Rentenverwaltung	4
16. BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 über die Übertragung/Auslagerung von Verpflichtungen	5
17. Spätehenklauseln (BAG-Urteil vom 14.11.2017)	5
18. Mittelbare Verpflichtungen	5
19. Rechnungslegungshinweis zur handelsbilanziellen Bewertung	6
20. BMF-Schreiben vom 02.05.2022 Maßgebendes Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) und von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums	6

Spezielle Themen nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

21. Rechnungsmäßiges Pensionsalter bei im steuerlichen Sinne beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	7
22. Umfirmierung, Änderung von Beteiligungsverhältnissen	7
23. Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF	8

WICHTIGE PRAKTISCHE HINWEISE

1. Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip)

Als ruhegeldfähige Einkommen bzw. laufende Renten sind nicht die tatsächlichen Beträge aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu melden, sondern die auf ein volles Jahr hochgerechneten Beträge, die sich nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag ergeben. Dabei sind in der Steuerbilanz zukünftige Erhöhungen zu berücksichtigen, wenn sowohl ihr Ausmaß als auch der Zeitpunkt ihres Eintritts am Bilanzstichtag feststehen (Stichtagsprinzip nach R 6a (17) EStR 2012). Bitte melden Sie uns die erhöhten Beträge auch dann explizit, wenn im Dienstvertrag oder in der Pensionszusage festgelegt ist, dass sich die Gehälter oder laufenden Renten z.B. an einer Tarifentwicklung orientieren.

2. Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag

In vielen gehaltsabhängigen Direktzusagen wird die Höhe der betrieblichen Altersrente als Prozentsatz in Abhängigkeit eines pensionsfähigen Einkommens definiert. Für eine korrekte versicherungsmathematische Bewertung ist es entscheidend, das richtige pensionsfähige Einkommen genannt zu bekommen. Dieses Einkommen kann sich in Einzelfällen deutlich vom tatsächlichen Einkommen unterscheiden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Weihnachtsgelder, Tantiemen, etc. nicht in das pensionsfähige Gehalt mit einfließen. Vor der Meldung der Gehälter ist somit zu prüfen, welches Gehalt tatsächlich für die versicherungsmathematische Bewertung maßgeblich ist.

Bei der Meldung zum jeweiligen Bewertungsstichtag ist daher der aktuell geltende Tarifvertrag vollumfänglich zu berücksichtigen.

3. Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

Am 01.01.2018 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen (§ 1b Abs. 1 BetrAVG)

Ab 2018 ist eine arbeitgeberfinanzierte Anwartschaft bereits unverfallbar, wenn die Versorgungszusage bereits 3 Jahre (bisher: 5 Jahre) besteht und der Versorgungsberechtigte das 21. (bisher: 25.) Lebensjahr vollendet hat. Für vor dem 31.12.2017 erteilte Zusage gibt es Übergangsregelungen.

Dynamisierung von unverfallbaren Anwartschaften (§ 2a Abs. 2 BetrAVG)

Anwartschaften von ausgeschiedenen Arbeitnehmern müssen, soweit das Versorgungssystem des Arbeitgebers nicht bereits am 20.05.2014 für neue Arbeitnehmer geschlossen war, für Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018 wie die Anwartschaften vergleichbarer, nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer, grundsätzlich angepasst werden.

Diese Verpflichtung zur Dynamisierung gilt als erfüllt, wenn diese Anwartschaften wie die Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen, wie die laufenden Leistungen an Rentner, entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland oder jährlich um 1 % angepasst werden. Sollten Sie in diesem Zusammenhang entsprechende Aktualisierungen Ihrer vertraglichen Regelungen vorgenommen haben, lassen Sie uns bitte eine Kopie für unsere Unterlagen zukommen.

Keine Anpassungspflicht besteht für Anrechte, die aufgrund ihrer Art keiner Anpassung bedürfen. Dazu gehören: Nominale Anrechte, Anrechte, die eine Verzinsung enthalten, oder Anrechte in versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung Pensionskasse, Pensionsfonds), bei denen durch die Überschussbeteiligung bereits systembedingt eine Anpassung gewährleistet ist.

Bitte beachten Sie: Derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob diese Dynamisierungsvorschriften nur für Anwartschaften gelten, die auf **kollektiven** Rechtsgrundlagen beruhen (z.B. Versorgungsordnung, Betriebsvereinbarung) oder auch für Anwartschaften aus echten Einzelzusagen.

4. Versorgungsausgleich nach neuem Recht

Zum 01.09.2009 trat eine grundlegende Reform in Kraft, die den Versorgungsausgleich der Ehegatten nach der Scheidung neu regelt.

Sollte es zu einem Versorgungsausgleich nach dem neuen Recht gekommen sein – egal ob die Teilung intern oder extern vorgenommen wurde –, so benötigen wir die Information, in welcher Höhe die Ansprüche des Ausgleichsverpflichteten zu kürzen sind. Bei einer internen Teilung benötigen wir weiterhin die Information über die Höhe der Ansprüche des Ausgleichsberechtigten. In beiden Fällen lassen Sie uns bitte das Urteil/den Beschluss zukommen.

5. Bewertung von Rückstellungen nach § 6 EStG / EStÄR 2012

Am 25.03.2013 wurden die neuen EStÄR 2012 veröffentlicht. Hierin wird unter Abschnitt 6.11 (3) EStÄR klar gestellt, dass weiterhin für Rückstellungen nach § 6 EStG das Maßgeblichkeitsgebot der Handels- für die Steuerbilanz gilt. Von dieser Bewertung sind somit sämtliche versicherungsmathematischen Bewertungen betroffen, welche nicht unter § 6a EStG fallen. Relevant ist dieses Thema eventuell bei der Bewertung von Jubiläumsgeldverpflichtungen. Bei diesen Verpflichtungen kann es aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren (Teilwert in der Steuerbilanz und PUC in der Handelsbilanz) dazu kommen, dass der handelsbilanzielle unter dem steuerlichen Rückstellungswert liegt. Neben dem Bewertungsverfahren spielen natürlich auch die weiteren Bewertungsprämissen (Gehaltstrend, BBG-Trend, Fluktuation) und die Art der Jubiläumsgeldverpflichtungen (Festbeträge, gehaltsabhängige Jubiläumsgeldzahlungen) eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grunde kann auch nur nach einer genauen versicherungsmathematischen Untersuchung gesagt werden, welches Bewertungsverfahren in der Handelsbilanz zum Ansatz gebracht werden sollte, damit der steuerlich maximale Rückstellungswert in Ansatz gebracht werden kann.

6. IDW RS HFA 3 - Vorschriften für die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen

Am 19.06.2013 hat der Hauptfachausschuss des IDW eine neue Stellungnahme zur Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen verabschiedet. Für alle ATZ-Bewertungen nach diesem Zeitpunkt ist diese neue Vorschrift sofort wirksam und maßgeblich. Eine Übergangsregelung ist in der Stellungnahme nicht genannt worden.

Neben ggf. neuen Bewertungsvorschriften sieht das Rundschreiben auch eine Veränderung bei den zu buchenden Aufwänden vor. Hierbei gibt es eine zentrale Frage: „Haben die gezahlten Aufstockungszahlungen eher einen Abfindungs- oder einen Entlohnungscharakter?“ Abhängig von der Beantwortung dieser Fragestellung ergeben sich Auswirkungen auf die Bewertung der Erfüllungsbeträge und die Buchung der Aufwände. Weitere Informationen finden Sie im separaten ATZ-Merkblatt auf unsere Homepage (<https://compertis.de/dokumente/merkblaetter>)

7. Gutachtenservice - verschiedene Downloads

Wir möchten Sie gerne darauf aufmerksam machen, dass compertis im Internet verschiedene Hilfsmittel zur Anforderung der versicherungsmathematischen Gutachten anbietet. Sie finden diese unter www.compertis.de (unter dem Menüpunkt „Dokumente“, dann „Auftragsanforderung“).

8. Kundeninformation *compertis spezial*

compertis verschickt mehrmals jährlich die Information *compertis spezial*, um über aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Falls Sie *compertis spezial* bisher nicht erhalten und gerne in den Verteiler aufgenommen werden möchten, genügt ein kurze E-Mail an Ihren Kundenbetreuer. Die bisher erschienenen Ausgaben finden Sie auch im Internet unter www.compertis.de unter dem Menüpunkt „Bibliothek“, dann „Compertis Spezial Archiv“.

9. Steuerliche Fehlbeträge

Bitte teilen Sie uns neu entstandene (z.B. durch Betriebsprüfung) oder uns bisher noch nicht bekannte steuerliche Fehlbeträge mit.

10. Betriebsprüfung

Falls es in letzter Zeit bei Ihnen eine Betriebsprüfung gab, lassen Sie uns bitte eine Kopie der Anmerkungen aus dem Prüfungsbericht zukommen, soweit diese die betriebliche Altersversorgung betreffen.

11. Rückdeckungsversicherungen

Sofern Sie für die bestehenden Pensionsverpflichtungen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen haben, sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung die Pensionsverpflichtungen weiterhin in dem gewünschten Maß abdecken. Hierfür steht Ihnen Ihr Consultant gerne zur Verfügung.

12. Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge

Aufgrund neuer Vorgaben seitens des Gesetzgebers, der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung ergeben sich für eine Zusage im Zeitablauf immer wieder veränderte Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Zusagen in regelmäßigen Abständen auf arbeits- und steuerrechtliche Aktualität überprüfen zu lassen.

Dies ist insbesondere für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wichtig. Aufgrund seiner besonderen Stellung ist aus arbeits- und steuerrechtlichen Gründen eine an den jeweiligen Status (beherrschende oder nicht beherrschende Stellung) angepasste Gestaltung der Zusage elementar wichtig. Ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass die Zusage (und damit auch die Pensionsrückstellungen) steuerlich nicht anerkannt werden. Das Fehlen einer vereinbarten vertraglich unverfallbaren Anwartschaft, kann z.B. dazu führen, dass bei Insolvenz der GmbH - trotz Sicherungsverpfändung einer Rückdeckungsversicherung - der GGF seine Versorgung verliert.

Nicht bedacht wird oft, dass auch bei einem Statuswechsel (z.B. vom nicht beherrschenden zum beherrschenden GGF) die Zusage angepasst werden muss. Wird die Aktualisierung einer Zusage zu spät vorgenommen, so sind vielfach an sich sinnvolle oder gewünschte Anpassungen aus steuerlichen Gründen nicht mehr umsetzbar, weil die Verbesserungen nicht mehr erdienbar sind.

Bitte sprechen Sie Ihren Consultant oder Kundenbetreuer hierzu an.

13. Versicherungsgebundene Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG

Im § 253 Abs. 1 S. 3 HGB heißt es, dass für Verpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen sind. In der Stellungnahme IDW RS HFA 30 wird in Rz 71 ff. klargestellt, dass diese Regelung auch für versicherungsgebundene Verpflichtungen anzuwenden ist.

In der Regel erfolgt in diesem Falle keine Bewertung durch compertis. In der Bilanz ist das Vermögen der Versicherung auch auf der Passivseite anzusetzen. Bei gemischten Fällen stehen Ihr Consultant oder Ihr Kundenbetreuer beratend zur Seite.

14. Saldierung in der Handelsbilanz

Mit den Handelsbilanzvorschriften wurde in § 246 Abs. 2 S. 2 HGB auch eine Pflicht zur Saldierung ins Gesetz eingeführt. Hierbei ist die Saldierung natürlich auch an gewisse Vorgaben geknüpft, u.a. muss das Vermögen dem Zugriff sämtlicher anderer Gläubiger entzogen sein. Dies kann für eine Rückdeckungsversicherung z.B. durch eine Verpfändung gewährleistet werden. Bei Fragen hierzu bzw. bei Fragen zu den Auswirkungen einer Saldierung (z.B. Bilanzverkürzung, Veränderung der Quoten bzw. Rückstellungshöhen) steht Ihnen Ihr Consultant bzw. Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

15. Rentenverwaltung

Oftmals wird die Administration von Versorgungswerken sehr komplex, so dass die Mitarbeiter in der Gehaltsabrechnung nur mit Spezialwissen den Anfragen gerecht werden können. Zusätzlich bedarf es bei gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen kostspieliger Weiterbildungen der Mitarbeiter.

Weitere Fallstricke, die im Betriebsrentenrecht oder in anderen Gesetzgebungen Einzug finden, sorgen für wiederkehrenden Aufwand. Zeitintensive Bearbeitung ist nicht nur beim Renteneintritt notwendig, sondern auch im Falle des Versterbens der leistungsberechtigten Person und der daraus möglicherweise resultierenden Berechnungen der Hinterbliebenenrentenansprüche samt der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Um den betriebsinternen Aufwand und die Haftungsrisiken zu minimieren, entscheiden sich Unternehmen häufig für die Abwicklung der Leistungsbezüge durch einen externen Dienstleister.

Durch die Auslagerung der Rentenverwaltung wird das Unternehmen bei der Erfassung und Pflege von Personaldaten, Berechnung der Versorgungsbezüge und Abwicklung der Auszahlungen an unterschiedliche Empfängergruppen entlastet. Änderungen aufgrund neuer Rechtsprechung fließen in die Arbeitsabläufe direkt ein. Anfragen von Mitarbeitern, Institutionen und Behörden werden mit hohem Fachwissen bearbeitet. Die administrativen Arbeitsabläufe, die für eine systematische Rentenverwaltung notwendig sind, werden strukturiert, schnell und unkompliziert durchgeführt.

In Kooperation mit dem Personal Service Center der R+V Versicherung bietet compertis die Rentenverwaltung an. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.

16. BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 über die Übertragung/Auslagerung von Verpflichtungen

Mit dem Schreiben wird insbesondere zur Berechnung des auf Antrag zu verteilenden Betriebsausgabenabzuges Stellung genommen.

Ist infolge der Übertragung einer Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds eine Pensionsrückstellung aufzulösen, so ist demnach bei der Ermittlung der sofort als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung abzustellen. Weicht der Übertragungszeitpunkt vom Bilanzstichtag ab, kommt eine Zugrundelegung der (fiktiven) Pensionsrückstellung, die bis zu diesem Zeitpunkt maßgebend wäre, auch dann nicht in Betracht, wenn eine gebildete Rückstellung nicht aufzulösen ist. Wird der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übertragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf der Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds beruht, so nunmehr auch die Rechtsprechung: BFH, Urteil vom 20.11.2019 (XI R 42/18, LS Nr.1).

Infolge der steuerlichen Teilwertberechnung nach § 6a EStG, bei der die gesamte Anwartschaft – also auch der noch nicht erdiente Teil – zeitanteilig in jedem Jahr finanziert wird, bedeutet dies, dass immer nur eine anteilige Rückstellung bei der Bestimmung des auf 10 Jahre zu verteilenden Mehraufwands Berücksichtigung finden darf. Weitergehende Information finden Sie in unserem compertis spezial 02/2015.

Bei der Auslagerung des erdienten Teils ohne Einbeziehung des noch zukünftig zu erdienenden Teils und einer sich anschließenden zweiten Auslagerung der in der Zwischenzeit angesammelten Versorgungsanwartschaften bei Renteneintritt handelt es sich nicht um einen steuerschädlichen Gesamtplan (siehe dazu BMF-Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 56).

17. Spätehenklauseln (BAG-Urteil vom 14.11.2017)

Durch die Entscheidung vom 14.11.2017 (3 AZR 781/16) hat das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 04.08.2015 (3 AZR 137/13) zu Spätehenklauseln geändert. Das BAG hatte deren Wirksamkeit, ausdrücklich jedenfalls für die altersabhängige Spätehenklausel, in dem ersten Urteil verneint. Der Auffassung des BAG stand hiernach jedoch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24.11.2016 (Rs. C-443/15), entgegen. Nach der neuen Auffassung prüft das BAG Spätehenklauseln dahingehend, ob sie „angemessen und erforderlich“ sind und ob sie ein legitimes Ziel verfolgen.

Seitdem sind in der Rechtsprechung eine Fülle von Einzelfallentscheidungen getroffen worden. Aus den Entscheidungen kann entnommen werden, dass eine „Angemessenheit“ dann gegeben sein kann, wenn eine Spätehenklausel an ein betriebsrentenrechtliches „Strukturprinzip“ anknüpft. Grundsätzlich zulässig dürften u. E. Klauseln sein, welche den möglichen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung davon abhängig machen, dass die Ehe entweder vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses, oder dem Eintritt eines Versorgungsfalles i.S.d. Zusage, oder vor dem Erreichen der festen Altersgrenze geschlossen wurde. Kritisch sind dagegen Klauseln, welche eine gewisse Mindestbestandsdauer der Ehe voraussetzen, oder voraussetzen, dass die Ehe vor einem bestimmten Alter *unterhalb* der festen Altersgrenze geschlossen wurde.

18. Mittelbare Verpflichtungen

Werden Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten unter Einschaltung externer Versorgungsträger (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) erfüllt, handelt es sich um sogenannte mittelbare Zusagen. Ist aus einer mittelbaren Zusage mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Arbeitgebers zu rechnen, da bspw. das Vermögen des Versorgungsträgers nicht ausreicht, der Versorgungsträger seine Leistungen gekürzt hat oder er die erforderlichen Rentenanpassungen nicht vornehmen kann, liegt eine mittelbare Verpflichtung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 EGHGB vor. Hierfür kann entweder eine handelsrechtliche Rückstellung gebildet werden oder eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes fallen diese mittelbaren Verpflichtungen inzwischen verstärkt in den Fokus der Wirtschaftsprüfer. Hierfür stellen wir Ihnen gerne bei Bedarf entsprechende versicherungsmathematische Gutachten zur Verfügung.

19. Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Bewertung (IDW RH FAB 1.021)

Gemäß neuem Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RH FAB 1.021) sind bei rückgedeckten Pensionsverpflichtungen künftig die zum Bewertungsstichtag handelsrechtlich erdienten Pensionsverpflichtungen und der bereits finanzierte Rückdeckungsanspruch auf gleichlaufende Zahlungsströme zu untersuchen. Soweit solche gleichlaufenden Zahlungsströme vorliegen, hat der Ansatz der Aktiv- und Passivseite in gleicher Höhe zu erfolgen. Für Stichtage ab dem 31.12.2022 ist dies zwingend umzusetzen. Die Zahlungsströme der Pensionsverpflichtung sind mit Dynamikerwartungen zu schätzen, ebenso wird bei den Versicherungsleistungen auch die erwartete Überschussbeteiligung mit einbezogen. Für den kongruenten Teil gilt das Wahlrecht zwischen Primat der Aktiv- oder der Passivseite. Entweder wird für diesen kongruenten Teil auf beiden Bilanzseiten der Wert der Rückdeckungsversicherung oder der Wert der Pensionsrückstellung angesetzt. Kapitalrückdeckungen zu Rentenzusagen ohne Kapitaloption bleiben von diesem neuen Rechnungslegungshinweis unberührt.

20. BMF-Schreiben vom 02.05.2022; Finanzierungsendalter bei Pensionsrückstellungen und Dienstjubiläen

Durch das BMF-Schreiben vom 02.05.2022 (IV C6 – S2176/20/10005) wird durch die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. Vom 20.11.2019, XI R 42/18) umgesetzt. Die dem widersprechenden Einkommensteuerrichtlinien (R 6a Abs. 11 EStR 2012), nach denen bei Direktzusagen mit unterschiedlichen vertraglich vereinbarten Endaltern, bei dem sog. „zweiten Wahlrecht“, stets ein einheitliches Endalter anzusetzen war, werden hiernach nicht weiter angewandt. Das „zweite Wahlrecht“ kann demnach für unterschiedliche Pensionszusagen einer versorgungsberechtigten Person auch unabhängig voneinander ausgeübt werden, was sich auf die Berechnung der steuerlichen Pensionsrückstellungen auswirkt.

Falls die aufgehobene Regelung in der Vergangenheit bereits angewandt wurde, also ein Endalter im Einklang mit anderen Zusagen der versorgungsberechtigten Person festgelegt wurde, dann kann das „zweite Wahlrecht“ spätestens in der Bilanz des nach dem 29.06.2023 endenden Wirtschaftsjahres einmalig neu ausgeübt oder eine frühere Ausübung des Wahlrechts zurückgenommen werden.

Das Schreiben betrifft auch die Berechnung von Rückstellungen für Dienstjubiläen. Bei diesen war, aufgrund dem BMF-Schreiben vom 08.12.2008 (IV C6 – S2137/07/10002), zuvor eine Orientierung an dem für die Pensionsrückstellungen verwendeten Alter vorzunehmen. Diese Bestimmung ist ebenfalls nicht weiter anzuwenden. Denn nach dem BMF-Schreiben vom 02.05.2022, dort Ziffer 2., [ist zukünftig] „Für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Begünstigte wegen des Eintritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausscheidet, ausschließlich das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen“.

Anders als bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen besteht bei den Jubiläumsverpflichtungen keine Übergangsregelung; die neuen Vorschriften sind damit direkt anzuwenden. Sie können auch auf frühere noch offene Veranlagungszeiträume zurückwirken. Bitte stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater ab, inwiefern dies in ihrem Hause der Fall sein kann.

Spezielle Themen nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

21. Rechnungsmäßiges Pensionsalter bei im steuerlichen Sinne beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Durch das BMF-Schreiben vom 9.12.2016 (IV C6 – S2176/07/10004:003) hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung, dass auch bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern als rechnungsmäßiges Mindestpensionsalter ein Alter entsprechend der gesetzlichen Regelaltersgrenze anzusetzen sei (vgl. dazu R 6a (8) EStR) für alle noch offenen Fälle aufgegeben.

Die Folge hiervon ist zunächst, dass das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zukünftig grundsätzlich (wieder) als rechnungsmäßiges Endalter für die bilanzsteuerliche Bewertung nach 6a EStG gilt, wenn nicht das Wahlrecht genutzt wird, ein höheres Pensionsalter anzusetzen, sofern mit einer entsprechend längeren Beschäftigung zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund werden wir bei der Erstellung der Gutachten wie folgt verfahren: liegt uns keine abweichende schriftliche Weisung vor, dass bei dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer das Pensionsalter entsprechend den R 6a (8) EStR beibehalten werden soll, werden wir für noch offene Bilanzstichtage auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter (also zumeist das vollendete 65. Lebensjahr) rechnen.

Falls das vertraglich vereinbarte Pensionsalter geringer als das 65. (bzw. bei ab dem 9.12.2016 erteilten Zusagen das 67.) Lebensjahr sein sollte, werden wir unsere Bewertung gleichwohl auf die vorgenannten Altersgrenzen vornehmen, um in Ihrem Interesse eine steuerliche Beanstandung zu vermeiden.

Sollten Sie die Möglichkeit genutzt haben, ihre vertraglichen Vereinbarungen bis zum 31.12.2017 entsprechend anzupassen, geben Sie uns bitte eine Kopie für unsere Unterlagen.

Das Schreiben des BMF kann, je nach den individuellen Gegebenheiten der Zusage, auch Auswirkungen haben, welche über die Berechnung der Rückstellungen hinausgehen. Denn in dem Schreiben werden grundsätzliche Anforderungen an das vereinbarte Pensionsalter gestellt und mögliche Konsequenzen genannt.

Bei an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem 9.12.2016 neu erteilten Zusagen soll nach dem Schreiben, eine verdeckte Gewinnausschüttung in voller Höhe (vGA dem Grunde nach) vorliegen, wenn nicht eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 62 Jahren zugrunde gelegt wird; bei zum Stichtag bereits bestehenden Zusagen wird das 60. Lebensjahr als Grenze anerkannt. Begründet wird dies mit der ansonsten fehlenden Ernsthaftigkeit der Zusage.

Weiter sollte bei nach dem 9.12.2016 an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer neu erteilten Zusagen das vertraglich vereinbarte Pensionsalter nicht unter 67 Jahren liegen, da die Finanzverwaltung ansonsten eine (anteilige) vGA (der Höhe nach) annimmt (gebildet aus der Differenz der Zuführungen zu der angenommenen Altersgrenze 67). Der Nachweis der Fremdüblichkeit eines geringeren Pensionsalters soll dem Steuerpflichtigen prinzipiell möglich sein – dürfte aber in der Praxis schwierig werden. Bei zum 9.12.2016 bereits bestehenden Zusagen wird das 65. Lebensjahr als Pensionsalter anerkannt. Bei Personen mit Behinderung sollen abweichend hiervon die oben genannten Mindestaltersgrenzen zulässig sein (62 bzw. 60).

22. Umfirmierung, Änderung von Beteiligungsverhältnissen

Bei einer Änderung des Firmennamens oder einem Wechsel der Rechtsform bitten wir um schriftliche Mitteilung. Bei Bewertungen für Gesellschafter-Geschäftsführer melden Sie uns bitte auch Änderungen des Status, etwa wegen veränderten Beteiligungsverhältnissen.

23. Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF

Über die handelsrechtliche Finanzierung von Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es verschiedene Auffassungen. Zum einen kann man den Aufwand auf die Zeit ab Dienst Eintritt in die GmbH – wie auch beim steuerlichen Teilwertverfahren – verteilen, zum anderen kann man den Aufwand auch nur auf die Zeit ab Zusagedatum verteilen, sofern eine entsprechende Unverfallbarkeitsregelung im Pensionsvertrag vorgesehen ist. Abhängig von dieser Wahl kann die handelsrechtliche Rückstellung stark abweichen. Welches Finanzierungsverfahren verwendet werden soll, können Sie mit Ihrem Kundenbetreuer oder Consultant abstimmen.